

## Zulassungsrichtlinien für den „Brokser Heiratsmarkt“ in Bruchhausen-Vilsen



### **1. Vorbemerkung**

Der "Brokser Heiratsmarkt" wird vom Flecken Bruchhausen-Vilsen als festgesetzte Veranstaltung auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 68 ff Gewerbeordnung durchgeführt.

Veranstaltungsziel und damit Zulassungsgrundsatz ist, ein veranstaltungstypisches Marktbild mit einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild auf hohem Qualitätsniveau zu erreichen und weiter zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere die für den "Brokser Heiratsmarkt" vorhandenen Traditionen und typischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die besondere Nähe zur Region und zum Ort Bruchhausen-Vilsen.

Im Zulassungsverfahren sind sowohl die Gebote der Chancengleichheit und der Zugangsgerechtigkeit bindend, als auch das Gebot, dass Bewerber nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden können.

### **2. Antragsverfahren**

Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen regelt die Marktordnung in der aktuellen Fassung. Zusätzlich haben die Bewerber nachzuweisen:

- ihre Inhaberschaft und zuzusichern, dass er/sie den Betrieb - ggf. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt,
- bei Bewerbungen durch juristische Personen die aktuelle Geschäftsführung nebst Liste der Gesellschafter/ innen,
- der Flecken kann Unterlagen nachfordern, die für die sachgerechte Auswahlentscheidung für notwendig erachtet werden.

### **3. Auswahlkriterien**

#### **3.1 Mindestanforderungen**

Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die dem Veranstaltungsziel entsprechen, d.h. für einen attraktiven und vielseitigen "Brokser Heiratsmarkt" geeignet sind. Sie müssen dem Stand der Technik und dem aktuellen Sicherheitsstandard Genüge tun. Die Qualität des Geschäftes ist bei der Frage der Zulassung vorrangig zu beachten.

#### **3.2 Gestaltung des Marktbildes und der Qualität**

Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" entsprechenden Verhältnis berücksichtigt werden. Hierbei ist der besondere Charakter des "Brokser Heiratsmarktes" zu erhalten, nämlich als ein für das Familienpublikum unterhaltender Jahrmarkt mit seinen prägenden Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften.

### **3.3 Grundsätze zur Auswahlentscheidung**

Der Teilnahmeanspruch eines jeden Bewerbers richtet sich nach § 70 Gewerbeordnung. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie zum Beispiel Platzmangel, können Bewerbungen abgelehnt werden.

Der/ die Bewerber/in hat das Geschäft eigenverantwortlich zu führen.

Liegen dem Flecken Bewerbungen mehrerer Geschäfte von gleicher Qualität und Attraktivität vor, soll der/ die Bewerber/in bevorzugt werden, der/ die wiederholt am "Brokser Heiratsmarkt" teilgenommen und sich dabei bewährt hat. Ein/e Bewerber/in hat sich bewährt, wenn er/sie langjährig sein/ihr Geschäft ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen geführt hat, seinen/ ihren Verpflichtungen aufgrund der Teilnahme gegenüber dem Flecken fristgemäß nachgekommen ist und immer die vorhandenen Bestimmungen eingehalten hat. Hierbei kann insbesondere der/die Bewerber/in bevorzugt werden, de/die in der Vergangenheit besonders zur heutigen Güte und Bekanntheit des "Brokser Heiratsmarktes" beigetragen hat.

Für Neubewerbungen werden im Rahmen des vorhandenen Platzes und dessen Gegebenheiten Wechselpätze zur Verfügung gestellt.

Liegen Bewerbungen für Geschäfte der gleichen Branche mit gleicher Qualität vor, kann der Flecken die Auswahlentscheidung mittels eines Losverfahrens oder im Rahmen eines Rotationsverfahrens oder rollierenden Verfahrens treffen. Diese Verfahren können auch nur für einen der vorhandenen Plätze durchgeführt werden.

Der Flecken hat das Recht, den vorhandenen Platz nach seiner Veranstaltungskonzeption zu verplanen. Geschäfte, die von der Größe und/oder Bauart nicht geeignet sind, sich in dessen Besonderheiten einzufügen, können einen Platz nicht beanspruchen. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu beachten und nicht änderungsfähig. Hierzu zählen insbesondere die Straßen, die Bäume und die Einrichtungen für Ver- und Entsorgungen sowie die Frontlinien der Bebauung. Es können entsprechend Vorgaben zu den Standgrößen gemacht werden.

Sofern in einer Geschäftssparte mehrere Standplätze unterschiedlicher Größe vorgesehen sind, kann der Flecken in der Sparte eine Untersparte bilden, die Geschäfte den besonderen Gegebenheiten des Platzes zuordnen und seine Auswahlentscheidung unter den Geschäften treffen, die der Untersparte jeweilig angehören. Es handelt sich hier dann um Geschäfte, die nicht der gleichen Sparte angehören.

### **3.4 Auswahlentscheidung für die Sparte der großen Tanz- und Festzelte**

Traditionell werden vier große Tanz- und Festzelte zum "Brokser Heiratsmarkt" zugelassen. Es werden nur Betreiber/innen vorgesehen, die ein stehendes Hauptgewerbe mit Gastronomie ausüben. Die Auswahlentscheidung wird nach folgenden Gesichtspunkten getroffen:

- a) Konzept
- b) Attraktivität
- c) Kontinuität
- d) "bekannt und bewährt"

Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, wird der/die Bewerber/in zugelassen, der/die den Marktauftritt und die gastronomische Infrastruktur von Bruchhausen-Vilsen besonders gefördert hat.

Die Auswahlentscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

### **3.5 Schank- und Imbissbetriebe**

Schank- und Imbissbetriebe, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, in unmittelbarer Nähe zu ihrem Geschäft in ausreichender Anzahl Toiletten zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind sie anteilig an den dafür entstehenden Kosten zu beteiligen.

### **4. Ausschluss- und Ablehnungsgründe**

Außer wegen Platzmangels können Bewerber/innen insbesondere aus folgenden Gründen nicht zugelassen bzw. nach Zulassung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden:

- Die Betriebsführung des Bewerbers/ der Bewerberin hat zu erheblichen Beanstandungen geführt.
- Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin begründen.
- Der/die Bewerber/in hat Verbindlichkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem "Brokser Heiratsmarkt" stehen, nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- Das Geschäft des Bewerbers/ der Bewerberin weist in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel auf, dazu zählen insbesondere mangelhafte Betriebssicherheit und organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel.
- Das Geschäftsangebot passt nicht in den Rahmen des "Brokser Heiratsmarktes".
- Die Bewerbung geht verspätet oder unvollständig ein.
- Der/die Bewerber/in reicht ergänzend angeforderte Unterlagen nicht fristgemäß ein.
- Die Bewerbung enthält unzutreffende Angaben.
- Mehrfachzulassungen in der gleichen Sparte von Fahrgeschäften sind ausgeschlossen. Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Gesellschaft (z.B. GbR, oHG oder GmbH) oder die Tätigkeit als Geschäftsführer/in eines anderen Geschäftes gilt als weitere Bewerbung.
- Es liegen Verstöße gegen die allgemeinen Teilnahmegrundsätze nach Punkt 5 der Zulassungsrichtlinien vor, insbesondere im Rahmen des Auf- und Abbaus sowie der Überschreitung der Sperrstunde. Dabei ist die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

### **5. Teilnahmegrundsätze für den Brokser Heiratsmarkt**

Jeder Beschicker hat sich während des "Brokser Heiratsmarktes" so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als erforderlich behindert oder belästigt werden.

Anordnungen der Marktverwaltung, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen. Dabei ist die Marktordnung zu beachten. Die Befugnisse der Polizei und sonstiger Dienststellen bleiben unberührt.

### **6. Anfragen und Auskünfte im laufenden Zulassungsverfahren**

Die Entscheidungen über Zulassung/Nichtzulassung werden in der Regel im März eines jeden Jahres getroffen. Die Bewerber werden hiervon zeitnah unterrichtet. Vorher werden Auskünfte über Zulassungen nicht erteilt, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren.